

## **Satzung des Model United Nations Mannheim e.V. vom 05. Mai 2022**

### §1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Model United Nations Mannheim e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Mannheim.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.

### §2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und des Völkerverständigungsgedankens. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - a. Der Verein hat zur Aufgabe, seinen Mitgliedern Einblicke in die Arbeitsweise internationaler Organisationen und allgemein in nationale und internationale Politik und Diplomatie sowie deren Auswirkung auf Gesellschaft und Wirtschaft zu geben.
  - b. Dazu soll der Verein die Teilnahme von Delegationen an nationalen und internationalen Simulationsveranstaltungen ermöglichen. Durch diese Veranstaltungen soll den Teilnehmern die Möglichkeit gegeben werden, in optimalem Rahmen die Arbeitsweise internationaler Organisationen kennen zu lernen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### §3 Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:

1. ordentliche Mitglieder,
2. Fördermitglieder,
3. Ehrenmitglieder.

### §4 Ordentliche Mitglieder

1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann nur von Studierenden erworben werden. Mit der Exmatrikulation werden ordentliche Mitglieder Fördermitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder haben uneingeschränkt alle Rechten und Pflichten gegenüber dem Verein.

#### §5 Fördermitglieder

Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen. Fördermitglieder zahlen einen selbstbestimmten Beitrag, der jedoch den Beitrag für ordentliche Mitglieder nicht unterschreiten darf.

#### §6 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Antrag eines Vorstandsmitglieds durch Beschluss des Vorstands gewählt. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit der Mitglieder des Vorstandes.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit und müssen nicht Studierende sein.

#### §7 Aufnahme

1. Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand; Einstimmigkeit ist erforderlich.

2. Versagt der Vorstand der Antragsteller/in die Aufnahme, so kann die Antragsteller/in ihren Antrag der Mitgliederversammlung zuleiten, die dem Antrag mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder stattgeben kann.

#### §8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod,
- b. durch Austritt zum Schluss des Semesters; er muss mindestens einen Monat vorher dem Vorstand in Textform angezeigt werden,
- c. durch Ausschluss.

2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn nach wiederholter Aufforderung in Textform die Beitragsverpflichtung nicht erfüllt wurde, in allen anderen Fällen durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

#### §9 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Semesterbeiträge, deren Höhe die ordentliche Mitgliederversammlung für die folgenden zwei Semester beschließt. Von neu eintretenden Mitgliedern wird eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe ebenfalls von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Vorstand ist berechtigt:

- in besonderen Fällen die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen,
- im Einzelfall oder aus besonderen Gründen den Beitrag zu ermäßigen.

2. Erwachsen dem Verein außergewöhnliche Belastungen, so kann zu deren Deckung eine Mitgliederversammlung eine Umlage beschließen.

## §10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Mai bis zum 30. April des folgenden Jahres.

## §11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## §12 Mitgliederversammlung

1. Der Verein beruft spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform eingeladen werden müssen.

2. Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung dürfen nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens vier Wochen vor dem Termin in Textform beim Vorstand eingereicht werden. Auch ohne Einhaltung der Frist können sie, mit Ausnahme des Antrags auf Auflösung oder Änderung des Zweckes des Vereins, der Mitgliederversammlung in Textform unterbreitet werden, sofern sich hiergegen nicht aus der Mitgliederversammlung ein Widerspruch von mindestens einem Viertel der erschienenen Stimmberechtigten erhebt.

## §13 Durchführung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung; ist er verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter; ist auch dieser verhindert, so obliegt die Leitung dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

2. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Ergebnis-Niederschrift zu fertigen, in die insbesondere die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten sowie die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse aufzunehmen sind. Diese Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Stimmberechtigte anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist eine mit derselben Tagesordnung binnen 21 Tagen erneut einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn dies in der Einladung dazu mitgeteilt worden ist.

4. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
5. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder.
6. Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören u.a.:
  - a. die Entgegennahme und Erörterung der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer,
  - b. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - c. die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer, d. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

#### §14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss es tun, wenn dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich die Mehrheit des Vorstandes oder 5% der Stimmberechtigten beantragen.
2. Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Versammlung, jedoch können die Fristen nach §12 Abs. 1 und 2 durch Beschluss des Vorstands verkürzt werden.
3. Für die Durchführung und Beschlussfassung ist §13 Abs. 1-5 anzuwenden.

#### §15 Vorstand

Den Vorstand bilden ordentliche Mitglieder, und zwar:

1. der Vorsitzende,
2. der Stellvertreter,
3. der Schatzmeister,
4. der Schriftführer,
5. bis zu vier Beisitzer.

#### §16 Bildung des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist nur, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt, Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bringt auch ein zweiter Wahlgang keine Entscheidung, so findet, sofern mehrere Kandidaten zur Wahl stehen, zwischen den beiden Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben, eine Stichwahl statt, aufgrund derer gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit wird eine erneute Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchgeführt. Bei Stichwahlen werden Enthaltungen nicht gezählt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Semestern gewählt und bleiben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit von der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

#### §17 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Geschäftsführung des Vereins,
- b. für die Erfüllung des Vereinszwecks zu sorgen,
- c. Pflege des Alumninetzwerks,
- d. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
- e. das Vermögen des Vereins zu verwalten, insbesondere Erträge des Vermögens sowie Zuwendungen Dritter nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden,
- f. über den Bestand und die Veränderung des Vermögens sowie über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen,
- g. nach Schluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss in entsprechender Anwendung kaufmännischer Grundsätze sowie einen Bericht über seine Tätigkeit aufzustellen und diese der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

2. Sich finanziell auswirkende Verpflichtungen des Vereins dürfen nur mit vorher erteilter Zustimmung des Schatzmeisters eingegangen werden. Kreditgeschäfte sind dem Vorstand untersagt.

§18 Vertretung des Vereins Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer. Dabei ist jeder von ihnen mit Einzelvertretungsbefugnis ausgestattet.

#### §19 Kassenprüfer

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Semestern gewählt. Sie haben die Kassen- und Buchführung des Vereins zu überprüfen, der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und insoweit Vorschläge hinsichtlich der Entlastung des Vorstands zu machen. Für das Wahlverfahren, das Ende der Amtszeit und die Wahl von Nachfolgern für vorzeitig aus dem Amt geschiedene Kassenprüfer sind die Bestimmungen §17 dieser Satzung entsprechend anzuwenden; bis zur Nachwahl nach §16 Abs. 3 bestellt der Vorstand kommissarisch Kassenprüfer.

#### §21 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung des Vereins werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Zu einem solchen Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

## §22 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Zu einem Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

2. Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an die Studierendeninitiative Club of Rome SICoR e.V. und an die UNICEF-Hochschulgruppe Mannheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Sollte eine dieser beiden Körperschaften zum Zeitpunkt des Anfalls des Vermögens nicht existieren oder nicht mehr gemeinnützige Zwecke verfolgen, fällt das gesamte Vermögen an die andere Körperschaft. Sollte keiner der beiden Körperschaften zum Zeitpunkt des Anfalls des Vermögens existieren, fällt sein Vermögen an die Universität Mannheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## §23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft; gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.